

5. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

Die Stadt Ebermannstadt erlässt aufgrund des Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

5. Satzung zur Änderung für die Erhebung eines Kurbeitrages

Art. 1

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Beitrag beträgt pro Übernachtung

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres | kurbeitragsfrei |
| 2. vom siebten bis zum vollendeten 17. Lebensjahr | 0,25 Euro |
| 3. ab 18 Jahre | 0,50 Euro |

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Ebermannstadt, den 11.07.2011

Stadt Ebermannstadt
gez. Kraus, Bürgermeister

Beschluss Haupt- und Kulturausschuss vom 08.06.2011
Beschluss Stadtrat vom 06.07.2011
Genehmigungsfrei

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

(Satzung vom 01.09.1976, zuletzt geändert am 06.12.2002)

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Ebermannstadt folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

§1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur oder Erholung im Kurgelände der Stadt aufhalten, ohne dort die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und der Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§2 Kurgelände

- (1) Kurgelände ist das Stadtgebiet mit Ausnahme der Stadtteile Rüssenbach, Neuses, Poxstall, Niedermirsberg, Gasseldorf, Wohlmutshüll, Buckenreuth, Burggailenreuth Windischgailenreuth, Moggast, Wolkenstein, Thosmühle, Eschlipp und Kanndorf.
- (2) Die genaue Abgrenzung des Kurgeländes ist aus einer Karte (Maßstab 1:25 000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden in der Stadtverwaltung eingesehen werden kann.

§3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jede Übernachtung.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt zu entrichten.

§4 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Übernachtung
 1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres kurbeitragsfrei
 2. vom siebten bis zum vollendeten 17. Lebensjahr 0,15 €
 3. ab 18 Jahre 0,30 €
- (3) gestrichen.

§5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgelände der Stadt übernachten, haben der Stadt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft Kurbeitragspflichtige, die nicht in der Stadt übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthaltes mittels eines hierfür bei der Stadt erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben machen.
- (2) gestrichen

§6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Stadt die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Stadt abzuführen. Die Stadt kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn der Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrages. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) gestrichen.

§7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnbesitzer

- (1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Stadt haben und nach §1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Stadt einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrages getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnbesitzers und seiner Familie im Sinne des §4 Abs. 3 zulässig.
- (2) Die Stadt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§8

Zuwiderhandlung

aufgehoben

§9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Ebermannstadt, 06. Dezember 2002

STADT EBERMANNSTADT

gez. Kraus, Erster Bürgermeister
Beschluss Stadtrat vom 18.11.2002